

# Der Dorfrichter

Der Dorfrichter war ursprünglich der Mann, der im Auftrag seines Grundherren die niedere Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Gemeinde besaß und so auf die Geschichte des Dorfes einen großen Einfluß ausübte. Der erste Dorfrichter war sicher der Mann (Locator), der auch die Siedlung und den Aufbau des Dorfes leitete und organisierte; sein Andenken lebt vielfach im Ortsnamen bis auf unsere Tage weiter. Er vertrat die Interessen seiner Gemeinde, aber auch die des Grundherrn; das war oft eine schwere Aufgabe, weil man 2 Herren nicht dienen kann; deshalb war auch seine Stellung stark umstritten.

Der Dorfrichter übte die niedere Gerichtsbarkeit aus, die sich auf Grenzstreitigkeiten, Raufhändel, Ehrenbeleidigung usw. erstreckte; vor seinem Hause stand der Gerichtsstock und die Prügelbank befand sich in seinem Hause. Jede Besitzveränderung zeigte er dem Herrn an, ebenso liederliche faule Bauern, Trunkenbolde, die schlecht wirtschafteten, die in wilder Ehe lebten und die durch ihr sittliches Verhalten nur Aergernis im Dorfe erregten und ein schlechtes Beispiel gaben.

Er verwaltete das Gemeindevermögen, legte jedes Jahr genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, überwacht das Vermögen der Waisenkinder, bestellte für sie einen Vormünder (Gerhab) und schaute auf Recht, Gesetz sowie auf Ordnung im Dorfe. Wurde ein Haus gebaut, so achtete er darauf, daß die Bauvorschriften eingehalten wurden. Zu seinen Pflichten gehörte die Grenzbeschau zu Georgi, er überprüfte die Brücken und veranlaßte ihre Ausbesserung, falls sich Fehler zeigten. Wichtig war die Feuerbeschau, in Hörersdorf 3mal im Jahr, in Poysdorf 2 - 4mal im Jahr. In jeder Gemeinde sollten auf 5 Häuser eine Leiter und ein Feuerhaken sein, in einem Markte außerdem 50 Feuereimer. Er paßte auf, daß kein Störer (Hausierer) das Dorf besuchte, die nur das bodenständige Handwerk schädigten; auf die Bäcker hatte er ein wachsames Auge, damit sie kein schlechtes oder kleines Gebäck verkauften.

Bei der Weinlese hatte er den Vorrang, weil er bei der allgemeinen Lese in der Zehentstube sein mußte.

In Rechtsfällen, die er nicht lösen konnte, holte er sich bei den fürstlichen Beamten in Wilfersdorf Rat. Beim Panteiding führte er den Vorsitz, dabei hatte er als Zeichen seiner Würde den Richterstab. Er regelte die Robot der Untertanen, dabei bediente er sich des Rowisch-Kerbholzes; die eine Hälfte besaß der Richter, die andere der Roboter.

Man unterschied einen Stadt-, Markt-, Dorf-, Grund-, Wieden- und Landrichter. In Laa waltete ein Stadtrichter seines Amtes, in Poysdorf ein Marktrichter und in Falkenstein der Wiedenrichter für die Pfarrgemeinde. Der Landrichter in Wilfersdorf leitete die Blutgerichtsbarkeit - Mord, Totschlag, Raub usw. Er durfte in seiner amtlichen Tätigkeit nicht das Gemeindegebiet von Wilhelmsdorf betreten; tat er es, so trieben ihn die Bewohner mit Besen und Stäben davon.

Den Dorfrichter bestimmte der Grundherr, doch hatte oft die Gemeinde ein Vorschlagsrecht, die 3 - 4 qualifizierte Männer aus ihrer Mitte vorschlug; doch brauchte der Herr sich nicht an den Vorschlag zu halten. Der Dorfrichter mußte ein angesehener Dorfbewohner sein, ein Ehrenmann, der lesen, rechnen und schreiben konnte, der das Vertrauen der Bewohner besaß und einen Einblick in die Gemeindeverwaltung sowie in die Wirtschaft hatte. Ausgeschlossen waren Fremde, Zugereiste, Akatholiken sowie Unehrlische (Scharfrichter, Halter, Schinder usw.). Den Eid leistete er in die Hand des Grundherrn, der ihn auch absetzen konnte, wenn er unfähig war, einen schlechten Lebenswandel führte oder ein Verbrechen begangen hatte. Er sollte ein Vorbild und ein Muster für das Dorf sein.

Einen schweren Stand hatte der Richter in Krisenzeiten wie Pest, Mißernte, Hungersnot, Hochwasser und Krieg; da war es schwierig, allen recht zu tun. Da entbrannte in der Gemeindestube Zank und

Streit; die Leute jener Zeit waren grob, eigensinnig, halsstarrisch, wollten alles besser wissen. nörgelten und wurden oft handgreiflich, besonders wenn sie sich im Keller Mut und Kraft geholt hatten. Da schlugen junge Burschen zur Nachtzeit dem Richter die Fenster ein, machten ihm eine Katzenmusik, lärmten und schimpften.

Als Entlohnung hatte er für seine Mühe eine Wiese und einen Acker, doch mußte er den Gemeindestier halten. In Ketzelsdorf finden wir in den Flurnamen noch die Richterwiese; in Poysdorf besaß der Marktrichter einen Pfarracker, solange er im Amte war; er brauchte keine Robot leisten und war häufig zehentfrei.

In Kriegszeiten machten ihm die Militär-Einquartierung und die Kontributionsleistungen schwere Sorgen und Verdruß. Da hörte er von den Kleinbauern und Häuslern Vorwürfe, daß er nur auf die Reichen schaue; die Freunderlwirtschaft konnte nicht in den Gemeinden ausgerottet werden, obwohl die Regierung strenge verboten hatte, daß im Rate Verwandte sitzen.

In der Reformation war der Dorfrichter ein eifriger Lutheraner, besonders wenn es der Grundherr auch war. Nach ihnen richteten sich die Bewohner. Nach 1600 mußten alle katholisch werden. Da waren die Richter gute musterhafte Katholiken; das Volk nannte sie Wetterfahnen. Sie durften keine geheimen Protestanten im Dorfe dulden, niemand durfte heimlich über die March gehen, um dort einem ketzerischen Gottesdienst beizuwohnen.

Der Dorfrichter, ein Vorbild für das religiöse Leben in der Gemeinde, sollte an einem Sonn- und Feiertag der Erste in der Kirche sein und als Letzter nach dem Gottesdienst weggehen. Für den Richter und Ratsherrn sah man in den Kirchen neben dem Hochaltar die Ratsstühle z. B. in Poysdorf und Mistelbach; hier saß die Gemeinderepräsentanz, die von den Gläubigen sehr kritisch beobachtet wurde. Bei Prozessionen schritt der Richter hinter dem Geistlichen.

Es war die Zeit des Grobianismus, da es oft hart zuging in der Gemeindestube; die Ratsherren stritten, fluchten und schimpften; der Dorfrichter schlug mit dem Stock zu und prügelte auch die Leute, die mit einer Klage oder Beschwerde zu ihm kamen. Es gab aber auch Ausnahmen, die ihr Amt und ihre Pflichten ernst nahmen und ruhig die Streitfälle schlichteten.

Manchem Dorfrichter stand der Eigennutz höher als der Gemeindennutzen, denn sie hielten sich an den Satz: „Ein Esel ist, wer an der Krippe sitzt und nicht mitfrißt.“ Andere waren stolz und bildeten sich viel ein auf ihre Würde. Das Volk sagte: „Wenn der Bauer auf das hohe Roß kommt, soll ihn der Teufel reiten.“ Die Gemeindeangelegenheiten besprachen die Ratsherren oft im Weinkeller und verbanden die Sitzung mit einer Kellerpartie, bei der fleißig gezecht und gegessen wurde.

Gab es in der Familie des Grundherren ein freudiges Ereignis, so versammelte sich die Gemeinde mit dem Dorfrichter in der Kirche zu einer Andacht für eine gute gefahrlose Entbindung der Herrin. Bei einem Sterbefall läuteten die Glocken in den Patronatskirchen eine Stunde, an dem Trauergottesdienst nahm die ganze Gemeinde teil. Bei der Huldigung zu Ehren des neuen Grundherren erschienen die Richter der untertänigen Gemeinden im Schloß und gelobten feierlich Treue und Gehorsam; sie wurden dann zum Eid gerufen und küßten demütig die Hand des Herren, der ihnen versprach, sie und die Untertanen mit väterlicher Huld zu behandeln.

1729 klagte die fürstliche Herrschaft, daß es oft schwer sei, einen Markt- und Dorfrichter zu finden, weil sich wenige um das Amt bewarben. Die Poysdorfer schlugen drei Männer vor, von denen die Herrschaft einen auswählte. Vor einem Kleinhäusler hatte niemand Achtung und andere wollten den Posten nicht annehmen. In den Dörfern brauchten die Richter keine Robot und Zehent leisten, während sie in Mistelbach und Poysdorf nur von der Robot und dem Dienst befreit waren; deshalb mußte die Herrschaft oft die Leute zwingen, den Posten als Marktrichter anzunehmen. 1730 visitierte in Mistelbach der Marktrichter mit einigen Ratsbürgern die Gaststätten und Weinschenken, nachdem die Sperrglocke den Gastwirten das Zeichen gegeben hatte, keine Getränke mehr auszuschenken. Der Marktrichter und seine Begleiter besaßen feste Stöcke, machten im Notfall sofort an Ort und

Stelle den Richter und schlugen fest zu; leider bekamen da auch Unschuldige einen Teil der Schläge. Die Leute unterhielten sich damals im Gasthaus mit dem Würfelspiel, während die Jugend unter den Klängen eines Dudelsackes eifrig tanzte.

Die Ortsrichter verheimlichten 1732 der Herrschaft die Sterbefälle, so daß diese um das Sterbe- und Abfahrtsgeld kam. Die Untertanen nahmen heimlich die Gewähr (Besitzwechsel), zerteilten Grundstücke, ohne daß die Herrschaft etwas wußte, und verheimlichten die Zahl der Häuser; oft befand sich ein Grundstück in dritter Hand, im Grundbuch fehlte jede Aufzeichnung. Nun forschten die Beamten genau nach, dabei zeigte es sich, daß mehrere hundert Grundstücke auf solche Weise in fremden Händen waren. Das Kreisamt in Gaweinstal führte nach 1753 eine strenge Aufsicht über die Wirtschaft in den Gemeinden, sodaß langsam die Schlamperei aufhörte; es verlangte genaue Rechnungen am Jahresende mit allen Belegen für Einnahmen und Ausgaben; wollte die Gemeinde einen größeren Geldbetrag ausgeben, so hatte sie dies beim Kreisamt zu melden.

In der Zeit der Aufklärung wehte ein humaner Geist durch die Amts- und Gerichtsstuben, der den Armen und Minderbemittelten die Menschenwürde gab. Kaiser Josef II. sprach mit Bauern und Arbeitern, erkundigte sich über ihre Sorgen und Wünsche, dies tat er zum Beispiel 1772 in Gaweinstal, als er hier im Gasthof übernachtete. Gegen liederliche Markt- und Dorfrichter ging er scharf vor; sie mußten im schriftlichen Amtsverkehr ihren vollen Namen schreiben, nicht einfach N. N. als Unterschrift. Eß- und Trinkgelage auf Gemeindegeldern duldete das Kreisamt nicht.

Nach 1778 hießen die Stadtrichter Bürgermeister, die auf mehrere Jahre gewählt wurden. Das Kreisamt bestätigte die Wahl. Städte und Märkte mußten nach 1785 einen rechtskundigen Syndikus statt des Gemeindegeldschreibers aufnehmen. Dem Volke waren diese Neuerungen nicht recht; es sagte: „Dem Bürgermeister wird was gepfiffen und dem Syndikus auf den Kopf gesch . . .“. Die Amtsdauer eines Bürgermeisters wurde 1814 mit 6 Jahren begrenzt, die Geschworenen hießen Gemeinde-Ausschuß. Die Anordnungen des Kreisamtes mußten dem Volke mitgeteilt werden; dies geschah durch den Gerichtsdienner mit einem Trommelschlag. Schwierige Mitteilungen erklärte der Pfarrer in der Kirche von der Kanzel, in kleinen Gemeinden tat es der Schulmeister in der Dorfkapelle.

Nach 1828 leisteten die Richter und Ratsherren den Eid, daß sie sich für das Beste in der Gemeinde einsetzen, sich wie ein Hausvater um die Bewohner kümmern und keiner geheimen Gesellschaft (Freimaurer, Jakobiner) angehören werden. Sie hatten strenge darauf zu sehen, daß keine Fremden mit den Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit das Landvolk vergiften; Fremde wurden scharf „perlustriert“. Das Idealbild eines Richters und Untertan war der Biedermann; ein solcher war in Poysdorf der Marktrichter Ferdinand Schrapfeneder, der ein Gedenkbuch hinterließ, das ich abschrieb, während das Original verloren ging.

**Mistelbach:** Der Marktrichter de Venna, der 1678 abgebrannt war, besaß kein Ansehen, sodaß ihn der Bürger Pichler öffentlich beleidigte; dafür wurde dieser zur Strafe sechs Tage im Dienerhaus eingesperrt, mußte Abbitte leisten und durfte nie mehr das Rathaus betreten. Beim Abzug von Soldaten, die im Quartier lagen, mußten der Markt- und der Dorfrichter anwesend sein und gut aufpassen, daß nichts gestohlen wurde. Die Richter und Geschworenen sollten darauf achten, daß die Leute rechtzeitig in die Kirche kamen und nicht nach dem Gottesdienst schnell davonlaufen; sie gaben aber selbst ein schlechtes Beispiel, weil sie die Letzten in der Kirche und die Ersten beim Verlassen waren. Die Geschworenen legten alle Jahre ein Verzeichnis jener Untertanen an, die ihre Osterpflicht nicht erfüllt hatten, und schickten es zur Herrschaft 14 Tage nach Ostern ein, die dann die Säumigen gebührend strafte.

1710 klagten die Untertanen, daß die Markt- und Dorfrichter recht brutal gegen die Ausholden (= die nicht fürstlichen Untertanen), vorgehen und sie nicht zum Worte kommen lassen; sie wären ganz schutz- und wehrlos. Beim Bau der Steinbrücke (beim Kollegium) war der Plan 1714 um 39 fl 51 kr überschritten; der Marktrichter hatte ein Ganzlehen und reichte keinen Zehent, im Gegenteil führte er den fürstlichen Zehent von Siebenhirten in seine Scheune.

Der Marktrichter sollte 1727 bei einem Pfarrholden die Schätzung des Weinkellers vornehmen, der aber auf fürstlichem Grunde lag. Dagegen protestierte der Vikar und die Witwe riß die Petschaft ab. Der Marktrichter, der Wilfersdorfer Amtmann und der Ausstecker ließen sich bei einem Neubau „Accidentia“ geben. 1727 waren 60 Häuser gebaut worden; der Marktrichter nahm sich bei jedem Neubau 30 kr - aber nicht 1 fl -, der Ausstecker 15 kr. Die üblichen Mahlzeiten sowie der Trunk waren untersagt (bei der Gleichenfeier).

Der Marktrichter de Venna verwaltete 1737 sein Amt recht eigennützig und verstand es, sich bei jeder Gelegenheit Geld zu verschaffen und legte nach seinem Gutdünken Rechnung, so daß niemand wußte, was mit dem Geld geschah; im Wald beanspruchte er 2/4tel Holz und verlangte 1.000 Bürteln; er vertrat die Ansicht, daß er für immer Marktrichter bleiben werden. Leider war es in Mistelbach Sitte, daß die Ratswahl oft nach 2 oder mehreren Jahren durchgeführt wurde; bei einem Jahrmarkt erhielt er 2/3tel des Marktbestandgeldes.

1760 verlangten die Bürger den Rücktritt des Marktrichters Michael Kölbl und schlugen für dieses Amt Anton Müller vor, weil man in den Rechnungen Mängel und Fehler entdeckte. 1756 waren es 1.724 fl 15 kr, 1757 - 58 fl 12 kr, 1759 - 1.352 fl 23 kr und 1760 - 1.192 fl 59 kr. Nicht eingerechnet waren die Verluste bei den Waisen-, bei den Straf- und bei den Servicegeldern, bei der devenischen Gemeindeforderung sowie bei der Ziegelberechnung des Kirchturmes. Kölbl, ein grober Mann, fuhr die Armen an und ließ sie nicht zu Wort kommen, obwohl jeder Bewohner beim Banteiding das Recht hatte, Klagen und Beschwerden vorzubringen. Mit Recht klagten die Bürger über die schlechte Gemeinde-Verwaltung, über die mangelhafte Aufsicht sowie über den geringen Wirtschaftseifer, bei den Rechnungen fehlten die Belege, bei den Waisengeldern herrschte eine große Schlamperei, Geld und Zehentwein wurde unterschlagen.

In der Gemeindekasse lagen am 6. November 1764: Der Stangelgroschen 4 fl 6 kr, bayrische Münzen 8611 37 kr, 4 Stück falsche 17ener 1 fl 8 kr und gutes Geld 8 fl 45 kr. Die Gemeindeforderung stimmte nicht, weil der Marktschreiber seines Amtes nicht mächtig war. Das Volk meinte, Kölbl möge das fehlende Geld ersetzen. Die Waisen- und Gemeindegelder waren durcheinander geraten. Kölbl versicherte; mit dem fehlenden Gelde habe er im Kriege Heu gekauft; sollte er das Geld ersetzen, so wäre er ein Bettler. Nun wurde Kölbl 1766 von seinem Amte als Marktrichter suspendiert, weil es sich zeigte, daß die Gemeindeforderungen durch 4 Jahre nicht stimmten. Nun wollte der fürstliche Amtmann noch einmal die Rechnungen überprüfen, doch behaupteten die Bürger, daß sie von diesem Manne nichts wissen wollten.

1767 wurde bestimmt, daß Kölbl die Depositengelder ersetzen muß; er konnte die Rechnungen beim Bau des Kirchturmes nicht belegen, die Heu- und Hafer-Rechnungen waren nicht ausgewiesen und die Erklärungen zu den Gemeindeforderungen von 1756 bis 1760 schickte er erst 1761 nach Wilfersdorf.

**Poysdorf:** 1582 gab es hier neben dem Marktrichter und den Geschworenen 8 Bergleute, je 2 Brot-, Fleischwäger und 2 Angießer; diese überwachten die Maße und Gewichte. Der Marktrichter war immer ein fürstlicher Untertan; zu den Ratsherren gehörten 6 fürstliche (Wilfersdorfer Herrschaft), 2 trautsohnische (Poysbrunn), 2 jesuitische (Wiener Kollegium), 1 passauischer (Königstetten) und 1 Oberleiser (Pfarrkirche). Dies war auch die Rangordnung beim Ratstisch, die aber stark umstritten war; auch ein Inleutrichter wird genannt.

Der Marktrichter Hans Knoll hatte in der Schwedenzeit 700-800 fl Kontributionsgelder, die er dem Feinde nach Olmütz abliefern sollte, in die eigene Tasche gesteckt; er trat für eine Rangordnung nach dem Alter ein; dies führte aber zu einer großen Unordnung und zu einem Durcheinander. Knoll war cum infamia aus dem Marktrat ausgeschlossen. Seine schönen Kleider, die er 1672 wegen drohender Türkengefahr eingemauert hatte, sieht man noch heute als „Renaissancefund“ im nö. Landesmuseum.

Der Marktrichter stellte 1654 fest, daß die Ratsbeschlüsse nicht immer eingehalten werden und die Ratsherren selbst ein schlechtes Beispiel geben. In der Pfarrkirche hatte der Gemeinderat neben dem Hochaltar schöne Ratsstühle, die aus dieser Zeit stammen dürften; auch in Mistelbach sehen wir solche Stühle. Es herrschten schlechte Sitten im Volke, besonders in der Jugend, die nur fluchen, schimpfen, schelten und sakramentieren konnte. Richter und Rat wurden angefeindet, sie sollten allen recht tun; die Bewohner kritisierten oft scharf die Gemeinderäte und ihre Taten; die Leute würden examiniert im Rathaus. Die Ratsherren warfen den Bewohnern vor, sie wären halsstarrisch und wollten alles besser wissen (1656). Der Marktschreiber hatte durch 1 ½ Jahre keine Entlohnung erhalten, da drohte die Herrschaft, sie werde dem Markt die Pferde wegnehmen, sie verkaufen und den Gemeindekeller sperren.

Die Klage über rohe Sitten 1677 war berechtigt, da die Leute fluchten und sakramentierten, alle wollten Herren sein und alles besser verstehen als die Ratsherren; auch die Ratsbeschlüsse wurden von den Bürgern nicht eingehalten. Die Gemeinderäte waren liederlich, brachten zu den Sitzungen nicht die Schlüssel mit, sodaß ein Schlosser gerufen wurde, der das Schloß aufsprengte; die Grundrichter blieben meist den Sitzungen fern. Im Pestjahr 1679 veranstalteten die Bewohner einen Faschingsumzug, bei dem der Marktrichter „in natürlicher Gestalt“ mitmarschierte, die Trommel schlug und schändliche Zoten sagte, während seine Frau auf einer Triangel, die sie um den Hals trug, musizierte; beide zeigten ein Benehmen wie Heiden. Vor dem Pfarrhof machten sie einen Trubel, lärmten, juchzten und schrien. Als der Geistliche sie mit scharfen Worten verwies, riefen die Leute, er soll gehen, wohin er will.

Der Marktrichter Jakob Ruschko forderte 1690 vom Gerichtsdienereine Spende von 20 fl, damit er im Amte bleiben konnte. Leider hatte der Diener kein Geld; daraufhin verlor er seine Stelle, außerdem traktierte ihn der Marktrichter, schlug ihn, schimpfte ihn einen Hurensohn, der in den Kotter gehöre. Der Diener schlug zurück und riß dem Marktrichter den Kragen vom Hals; dieser (er hieß Seebauer) ging überall eigenmächtig vor und hatte so viele Feinde; allgemein hieß es: „Der Seebauer wäre ein Unglück für Poysdorf.“

Der passauische und jesuitische Grundrichter forderten 1710 eine Sonderstellung im Marktrat, weil sie den geistlichen Stand repräsentierten, der in Oesterreich die erste Stelle im öffentlichen Leben einnehme. Der Marktrichter Johann Stacher (auch Staatzer genannt) wollte 1711 gleich am 19. Juli abdanken, weil ihm das Amt zuviel Arbeit mache. Der Marktrichter Lautner, der einen Inwohner mit Schlägen übel traktiert hatte, wurde 1714 beschuldigt, daß er 1300 fl unterschlagen habe.

Der Fürst Florian von Liechtenstein rügte 1715 die auswendigen Richter wegen ihres Ungehorsams, weil sie nicht im Rathaus erschienen, wenn sie der Marktrichter oder ein fürstlicher Beamter verlangt; sie lassen sich Zeit und erscheinen nicht zu den Grundbuchsitzungen. Dieser Ungehorsam füge den Leuten einen großen Schaden zu. Von jetzt an müßten sie pünktlich erscheinen, sonst würden Zwangsmittel angewendet werden. Der passauische Grundrichter, der besonders widerspenstig war, erschien niemals im Rathaus. Ein lediger Hauer hatte eine weibliche Person zu Fall gebracht; dafür wurde er nach Poysbrunn geführt, 11 Tage eingesperrt und an den Füßen geschlossen. Der Marktrichter wies ihn aus der Gemeinde, die er sofort verließ.

1716 zerschlug der Marktrichter im Rathaus an Georg Finger einen Stock, während der Gerichtsdienere ihn bei den Haaren faßte, ihn in Band und Eisen schlug und ihn zum Spott über die Straße in das Gerichtsdienerehaus führte, wo er seinen Mut mit einem fünftägigen Arrest abkühlen konnte. Die Herrschaft verlangte 1617, daß Poysdorf sowie Ober-Sulz von nun an zwei Jugendliche in den Rat aufnehmen mußte, damit sie sich langsam in die Gemeindearbeit einleben sollten. Der Poysdorfer Marktrichter beschwerte sich über die hitzigen Mitbürger, die ihm oft große Sorgen in seinem Amte bereiteten. 1741 war Gotthard Seebauer Marktrichter, der die Johannes-Statue bei der Poluken stiftete, 1742 Johann Georg Laker (vielleicht Lakner?) und 1744 wieder Seebauer, der eigenmächtig den jesuitischen Grundrichter Johann Eyring aus dem Rat „suspendierte“, was er aber nicht durfte, weil nur das Wiener Jesuitenkollegium seinen Grundrichter abberufen konnte. In der

Ratsstube standen je ein Rats- und ein Grundrichtertisch; diese beiden Gruppen vertrugen sich nicht; oft kam es zu heftigen Streitigkeiten, die beiden rieben gegen einander auf, bedrohten sich mit einem „Spör“(?), manchmal wurden sie handgreiflich und es kam zu Schlägereien.

Eigenmächtig nahm 1746 der Marktrichter Seebauer ohne Wissen des fürstlichen Amtmannes nach dem verstorbenen Georg Schratt die Inventur auf, weil er das Pfund- und Sterbegeld für sich haben wollte. Damals lastete auf dem Marktrichter eine schwere Verantwortung, da in den Kriegen Maria Theresias viel Militär auf der Reichsstraße nach Norden marschierte; denn da gab es Lieferungen, Einquartierungen und Vorspannleistungen, die er einteilen und regeln mußte. Dazu kam die Landplage mit dem Straßengesindel auf der Reichsstraße, mit den Einbrechern, den Wegelagerern, Zigeunern und Deserteuren.

Nach langen Bemühungen legte 1760 der Marktrat die Sitzordnung der Ratsherren in der Gemeindestube und in der Kirche fest: Marktrichter - ein fürstlicher Untertan -, 1 fürstlicher Ratsherr, 1 trautsohnischer, 1 jesuitischer, 1 passauerischer, 1 Oberleiser, 1 fürstlicher, 1 trautsohnischer, 1 jesuitischer und 4 fürstliche. Von 1777 an mußte der Marktrichter die amtlichen Bestimmungen des Kreisamtes den Bewohnern öffentlich bekanntgeben; dies geschah durch einen Trommler, der an bestimmten Plätzen sie laut vorlas. Hofstätter holten diese Kundmachungen vom Kreisamt, das von 1753 bis 1764 in Gaunersdorf war, bis 1774 in Würnitz und dann in Korneuburg; auch von der fürstlichen Kanzlei in Wilfersdorf wurden die Anordnungen verkündet. Diese Gänge rechnete man als Fußrobot. Ließ der Richter einen Untertan in das Rathaus rufen und er folgte nicht, wurde er bestraft.

1780 ließ Kaiser Josef den Poysdorfer Marktrichter sowie die Geschworenen -- 19 Personen - in Korneuburg einsperren, weil das Geld, das der Kaiser für Bettfornituren gespendet hatte, damit im Spital eine Militär-Krankenstube eingerichtet werde, für Gemeindezwecke verwendet wurde. Der Marktrichter Ferdinand Schrapfeneder stellte 1829 eine Polizei auf, die ein wachsames Auge hatte für fremde Personen, die in unserer Heimat die Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verbreiten wollten; deshalb wurden die Reisenden und Fremden öfter im Gasthaus „perlustriert“. Wer öffentlich rauchte, wurde ebenfalls gestraft, weil dies eine Feuersgefahr war. Der Marktrichter, der sein Amt niederlegte, hieß Senior und gehörte dem Marktrat an. Damals bestanden der Marktrat aus 1 Marktrichter, 3 Grundrichtern, 11 Ratsbürgern und 9 Ausschußmitgliedern. Weil das Wiener Jesuitenkollegium und das Passauer Bistum aufgelassen waren, gab es auch keine Grundrichter in Poysdorf.

**Wilfersdorf:** Die Herrschaft stellte 1644 2 Boten an, welche die amtlichen Schriften und Befehle in die Gemeinden trugen; sie erhielten im Jahr 60 fl, die aber die Orte zahlten: Mistelbach 34 fl, Hüttendorf mit Lanzendorf je 1 fl 30 kr, Wolfpassing 30 kr, Kettlasbrunn 12 fl, Windisch-Baumgarten 1 fl, Erdpreß 30 kr, Ketzelsdorf 7 fl, Poysdorf 24 fl, Ober-Sulz 16 fl, Blumenthal 8 fl, Loidesthal 5 fl, Ringelsdorf 4 fl, Böhmisches-Krut 3 fl. Die Boten trugen, wenn sie im Amte waren, einen Spieß und einen Stock.

Nach 1667 mußten der Dorfrichter sowie der Zehentschreiber bei der Lese den Weinmost kosten und den Zehent nur aus großen Bottichen nehmen, nicht aus Bütteln und Schaffeln; was die Leute gaben, war nichts wert. Scharf mußte jeder Richter 1679 im Pestjahr gegen den Faschingsrummel vorgehen; jede Maskerade und Verkleidung wurde verboten. Faschingsnarren, die auf der Straße herumliefen, sperrte man in das Dienerhaus, außerdem zahlten sie eine Strafe; das Geld teilten sich Kirche und Gemeinde zu gleichen Teilen. Wenn in Wilfersdorf der Marktrichter einer Inventur beiwohnte, bekam er 1707 einen Gulden, ein Geschworener nur 45 kr. Bei der Geburt des erstgeborenen Prinzen in der fürstlichen Familie hielten die Patronatskirchen Andachten ab, dazu kamen der Marktrat und die Untertanen (1715). Die Herrschaft mußte 1740 den Marktrichter absetzen, weil er unfähig war.

Der Marktrichter Anton Gruber nannte am 1. Februar 1768 die Bürger Schliffel und Flegel, die Häuser taxierte er bei den Steuern höher, u. zw. die Bauern bei der Wegrobotrelution um 20 kr, beim Vagabundenschubgeld um 2 den, bei dem Keller der Gemeinde verschleppte er Wein, einen

Ehebruch beging er und nannte einige Bauern, die öffentlich von seinen Verfehlungen sprachen, Ehrabschneider - diese ließ er zur Strafe Esel reiten, der vor der Kirche stand. Jeder trug um den Hals ein Täfelchen mit der Inschrift Ehrabschneider. Der Marktrichter wies diese Vorwürfe als ungerecht zurück, da er nur den Schmied Schliffel genannt hatte.

Oft kam es vor, daß nach 1800 der Marktrichter sowie ein Ratsherr zu den fürstlichen Jagden eingeladen wurden, was eine hohe Ehre war.

**Wilhelmsdorf** (1512): Wer dem Richter oder einem Geschworenen, die im Dienste der Herrschaft oder der Gemeinde handelten „widertreibt“ (= widersprach), zahlte als Buße jedem 72 den.

**Wolfpassing** (1630): Wer den Dorfrichter verachtete, gab zur Strafe 32 fl; er strafte die Leute 1644 mit Geldbußen, mit Getreideschneiden, auch die Händel, aber nur auf fürstlichem Grunde.

**Lanzendorf** (1694): Am Ostermontag erhielten die Bewohner als Leihkauf 10 Eimer Wein, die Inleute und Burgknechte nur 1/2 Eimer. Der jesuitische Grundrichter war ein unruhiger Kopf, der dem Amtmann in Wilfersdorf immer Scherereien bereitete und den Zehent ungenau führte.

**Eibesthal** (1722) war das Muster einer schlechten Gemeindeverwaltung, dazu verweigerte sie die Zahlung jeder Steuer. Sollte der Dorfrichter und die Geschworenen gestraft werden? Wäre es besser sie einzusperren? Ein gutes Mittel könnte sein, die Fechsung zu verschlagen; eine Abstiftung war um diese Zeit nicht mehr praktisch, weil nur die Bewohner sowie die Gemeinde der Herrschaft zur Last fielen.

**Thomasl** (1550): Der Dorfrichter hatte den Gemeindestier zu halten.

**Erdberg** war eine trotzig, halsstarrige Gemeinde; die jungen Burschen schlugen 1719 dem Dorfrichter die Fenster ein, arbeiteten an den Wochentagen nichts, rauften, stritten, verjagten die fremden Kauf- und Fuhrleute, wenn sie am Abend im Gasthaus einkehrten, um hier zu übernachten; da lärmten die Burschen, drohten mit Stöcken, sodaß die Gäste beim Fenster hinaus sprangen und weiter nach Poysdorf fuhren. Hier war der Diebstahl von Weintrauben im Dorfe verbreitet. Die Burschen sollten für die Missetat an den Fremden 30 Taler Strafe zahlen. Weil sie aber kein Geld hatten, sperrte die Herrschaft alle in Wilfersdorf ein.

**Großkrut**: 1686 vertranken die Kruter bei der Gemeinde-Rechnung 2 Eimer Wein -- 4 fl wert, dazu kam ein ausgiebiges Essen; alles kostete zusammen 9 fl 6 kr. 1687 betrugen die Einnahmen der Gemeinde 621 fl 52 kr, die Ausgaben 345 fl 38 kr 2 den. Für Gemeindezwecke kaufte sie den Zechwein. Der fürstliche Grundrichter sammelte 1750 das Robotgeld seiner Untertanen ein und lieferte es nach Wilfersdorf ins Schloß.

**Wetzelsdorf**: Der Ortsrichter versündigte sich 1671 fleischlich mit einer Dirne und wurde zur Strafe eingesperrt. Die Frau mit 5 Kindern konnte daheim die Arbeit nicht leisten. Ein ähnlicher Fall ereignete sich auch in Poysdorf. 1717 ließ der Dorfrichter einen jesuitischen Untertan wegen einer Rauberei einsperren und 12 Stunden im Stock sitzen; dabei war er aber unschuldig.

**Herrnbaumgarten**: 1816 nannte sich die Gemeindevertretung Magistrat und besaß einen Syndikus. Die Bauern nannten sich stolz Bürger; die Tagelöhner hießen da Nabelwetzter. Ledige Mädchen, die ein Kind bekamen, mußten mit dem Burschen eine Quanten Getreide im Sommer als Strafe schneiden. Das Feld nannte man H . . . quanten.

**Kettlasbrunn**: Der Dorfrichter schaute hier 1730 mehr auf die Gemeinde als auf die Herrschaft; am 16. März tadelte der fürstliche Amtmann den Richter, daß die Bauern sehr liederlich die Robotarbeiten durchführen; sie waren ungehorsam und die Jugend zeige ein rohes Benehmen; mit guten Worten richte man da nichts aus, nur Schläge seien von Erfolg.

**Ketzelsdorf:** Am 24. August 1755 stellte es sich heraus, daß der Dorfrichter eine höhere Kontribution eingenommen hatte, um mit dem Ueberschuß von 50 fl eine neue Kapelle zu erbauen; daraus entwickelte sich für die Gemeinde ein unerfreulicher Streitfall. Der Dorfrichter erhielt für seine Arbeit eine Wiese sowie einen Acker, solange er im Amte war. Diese Entlohnung finden wir auch in Großkrut, Blumenthal und Loidesthal. In Ketzelsdorf hatte der Richter große Scherereien mit der Einquartierung der Soldaten und mit dem Straßengesindel auf der alten Poststraße, das den Verkehr unsicher machte. 1756 bedrohten die Untertanen die fürstlichen Beamten mit Schlägen. So ein Beispiel konnte die Herrschaft nicht dulden, weil die anderen Gemeinden dasselbe tun würden.

**Bullendorf:** Diese Gemeinde und andere erhielten 1438 zu Amtmannsrecht einen Geldbetrag; Bullendorf 33 Pfennig und 8 Metzen Vogthafer, Maustrenk 12 Pfennig und 8 Metzen, Ebersdorf 2 Pf. und 2 Metzen, Erdberg 4 Pfennig und 2 Metzen und Wetzelsdorf 16 Pfennig sowie 6 Metzen Vogthafer. Die fürstliche Herrschaft gab 1610 besondere Instruktionen für den Dorfrichter und die Geschworenen. Der Richter erhielt 8 Metzen Getreide, die Geschworenen 6, außerdem waren sie von der Robot befreit.

Ihre Pflichten: Sie haben darauf zu achten, daß die herrschaftlichen Felder zur richtigen Zeit geackert werden, u. zw. beim ersten Mal recht tief; bei der Ernte müssen die Leute die Schober gleich machen; beim Einführen die Garben nicht schütteln, sonst fallen die Körner heraus. Beim Zehentnehmer sind die Häufeln genau zu zählen. Der Drusch ist möglichst bald zu vollenden, damit der Anbau nicht verzögert wird. Im Stroh dürfen keine Körner bleiben. Der Samen ist zu reinigen, Weizen sowie Korn nicht zu vermischen.

Den kleinen Zehent haben sie zur rechten Zeit und genau in das Wilfersdorfer Schloß zu bringen. Zu George zerstreuen die Untertanen auf den Wiesen die Scherberhaufen. Heu und Grummetfuhren sind genau zu verzeichnen. Der Schaffler und der Maier dürfen kein Stroh oder Futter verschwinden lassen. In die Weingärten ist kein schädlicher Dünger zu schaffen; bei gutem Wetter ist zu hauen. Beim Lesen schreibt man genau die Maische auf; ebenso beim Zehent; nichts ist zu veruntreuen oder zu vernachlässigen. Nach der Lese müssen die Stecken ausgezogen und auf Häufeln gelegt werden.

**Ober-Sulz:** 1730 hatte ein Untertan am 23. März dem Marktrichter nicht die gebührende Achtung erwiesen und sogar Gott gelästert; daraufhin wurde er in Eisen geschlagen und 19 Tage in Feldsberg eingesperrt.

**Patzmannsdorf (1489):** Wenn ein Dieb entfloh und der Richter forderte von einem Untertan Hilfe, die er aber verweigerte, so zahlte er zur Strafe 32 den. Diese Anordnung findet sich auch im benachbarten Schotterlee.

**Ringelsdorf:** 1414 mußte der Dorfrichter dem Landrichter das Essen geben. 1610 erhielt der Dorfrichter 15 Metzen Getreide von der Herrschaft und die Geschworenen zusammen 10 Metzen. Am 22. August 1644 ließ der Dorfrichter einen Juden, der mit Leinwand hausierte, einsperren.

**Rabensburg:** 1414 gab der Dorfrichter dem Mautner bei der Holzmaut im „Behemwald“ das Essen. Die Revolution 1848 gab den Untertanen und Gemeinden die lang gewünschte Freiheit; es gab jetzt nur Staatsbürger und die Gemeinden wählten ihren Bürgermeister. Der Dorf- und Marktrichter gehörten der Vergangenheit an. Die Herrschaft hatte nichts mehr drein zu reden. Verwaltung und Gericht trennte der Staat.

Quellen:

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv.

B. Bretholz: Das Nikolsburger Urbar 1414 der Herren von Liechtenstein.

G. Winter: Weistüner.



Veröffentlicht in: „Heimat im Weinland“, Heimatkundliches Beiblatt zum Amtsblatt der  
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 1972, S. 82 - 87